

M. G.
Den
Einfluß der wahren Gelehrsamkeit in das Wohl
des Ehestandes

... (*) ...

erwog
bey dem aufrichtigen Glückwunsche
zu der

Brenkelischen

und

Kirchhofischen

ehelichen Verbindung,

die zum Aufnehmen hiesiger Rath's-Bibliothek,
und der Wissenschaften
vereinigte Gesellschaft.

Lauban, den 2 Dec. 1749.

Gedruckt bey Nicolaus Schillen.

Sax. D. vol. 80. 22

Hist. Saxon.

250, 52.



Haller.

Die Weisheit öffnet unsern Sinn,
Sie sieht ins innre Wesen hin,
Und lehret aus Erkenntniß wählen.
Sie findet Lust und Ruh im Haus,
Und gräbt aus uns selbst Schätze aus,
Die nimmer elken, nimmer fehlen.





Hochedler,

Hoch- und Werthgeschätzter Freund,



Je gründlicher jemand das Wesen der wahren Gelehrsamkeit kennet, desto höher wird er auch den Werth derselben schätzen. Sie wird von allen ihren ächten Kennern für ein Gut ausgegeben, welches ein ieder durch die natürlichen Kräfte seiner vernünftigen Seele unter göttlichem Segen erlangen kann. Und man hält sie deswegen für ein Mittel, durch welches die Menschen ihr Leben hier auf der Welt glücklich machen können.

Denn gleichwie dieselben von der Gelehrsamkeit zu einigem Erkenntnisse Gottes; noch mehr aber zum Erkenntnisse ihrer selbst und des ganzen Weltgebäudes angeführet werden: also bekommen sie

sie auch daher eine hinlängliche Anweisung zu ihrem Verhalten gegen Gott, gegen sich selbst, und ihren Nächsten; desgleichen zu dem Gebrauche der Kräfte, mit welchen sie sowohl selber, als auch die übrigen Dinge in der Welt versehen worden sind. Durch die Gelehrsamkeit werden ihnen die Absichten zum Theile bekannt, zu denen die Weisheit des Schöpfers sie selbst, und alles, was in der Welt ist, bestimmt hat.

Ist aber die Gelehrsamkeit ein allgemeines Gut: so nützet es nicht allein denen, welche dasselbige besitzen, sondern es kömmt auch der übrigen menschlichen Gesellschaft zu Statten, in welcher die Gelehrten als würdige Glieder leben.

Die Natur eines jeglichen Gutes bringt es mit sich, daß es seine Kräfte andern Dingen nach ihren Bedürfnissen mittheilet. Und da die wahre Gelehrsamkeit einem Menschen seine und seiner Mitglieder Bedürfnisse entdeckt; nicht weniger die besten Mittel gegen dieselben anzeigt; auch die, so ihr ergeben sind, der Verbindung erinnert, in welcher sie mit andern Menschen stehen: so ist es ausser Zweifel gesetzt, daß der Nutzen der wahren Gelehrsamkeit auf die ganze menschliche Gesellschaft sich ergießet.

Man unterscheide nur das Wesentliche von dem Zufälligen bey der Glückseligkeit der Menschen hier in dieser Welt. Ich meine, man unterscheide die Fähigkeit eines Menschen, seine eigne Gemüths- und Leibeskräfte nebst den Kräften anderer Dinge in der Welt zu erkennen, und sie nach den wahren Absichten des Schöpfers anzuwenden, dazu desselben gütige Vorsicht allen und jeden Menschen einen freyen und offenen Weg gelassen hat; von den Dingen, die ein Mensch nicht allezeit erhalten kann, wenn er auch gleich dieselben noch so inbrünstig suchte, und sie vernünftig gebrauchen könnte: die deswegen unter dem allgemeinen Namen der Glücksgüter begriffen werden. Dieser angemerkte Unterscheid wird den jetztgedachten Ruhm der wahren Gelehrsamkeit desto mehr vertheidigen, und den Satz nachdrücklich bekräftigen, Sie sey ein Gut, und ein bequemes Mittel zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit der Menschen, und eine getreue Rathgeberinn bey allen Vorfällen in dem menschlichen Leben. (*)

Da

(*) Es sey genug des einzigen berühmten Pricius gelehrte Abhandlung der Frage, Quantum conferat erudi-

tio ad felicitatem humanam? Leipzig 1697. aus den vielen Schulschriften dieses Satzes anzuführen.

Da nun der Ehestand unter die wichtigsten Vorfälle eines Menschen gehöret: sollte denn derselbe von der Gelehrsamkeit übersehen, und in keine Betrachtung gezogen werden seyn, damit derselbe nach den Absichten seines Stifters zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angewendet werden möge?

Allein, das Recht der Natur, die Sitten-Lehre, die Haushaltungswissenschaft, die Naturkunde, und die darauf gebaute Arzneywissenschaft verbinden sich mit der Rechtsgelahrtheit, und biethen nebst der Gottesgelahrtheit einander die Hand, damit der göttliche Endzweck im Ehestande erhalten werden möge.

Es kann zwar die Gelehrsamkeit zur Erhaltung dieses Endzwecks weiter nichts beitragen, als, daß sie aus ihrer Schatzkammer allerhand nützliche Vorschriften darbiethet, nach welchen der Ehestand geführt werden soll. Verdienet aber nicht auch ein verständiger und getreuer Begleiter den Dank des Reisenden?

Ich könnte eine sehr zahlreiche Sammlung liefern, wenn ich jezund alle die gelehrten Schriften anführen wollte, deren Verfasser den Weg zu einer glücklichen Ehe gewiesen, und ihre Anweisung aus der Gelehrsamkeit genommen haben. So viele derselben ich nennen würde, ihre Zahl aber würde groß seyn: so viele Zeugen würde ich vorstellen, daß die wahre Gelehrsamkeit in das Wohl des Ehestandes ihren gewissen und gesegneten Einfluß habe.

Denn ich müßte alle diejenigen Schriftsteller nennen, welche die göttliche Einsetzung dieses Standes vertheidiget; welche zu einem glücklichen Eintritte in denselben, und zu einer erwünschten Führung desselben Anweisung gegeben, auch die Rechte der Eheleute erläutert haben. Wolte ich nun diejenigen Männer noch rühmen, welche die alten Gewohnheiten der Griechen, Römer, und Deutschen, wie auch der ersten Christen bey ihren Heyrathen hervorgesucht, und der Vergessenheit entrissen haben; welchen starken Zuwachs würde meine Abhandlung bekommen?

Doch, ich will dieses Vorhaben nicht ganz aus der Acht lassen, sondern dasselbe nur in etwas engere Gränzen schliessen. Ich will über einen jeden der genannten Sätze von dem Ehestande nur einige besondere Schriftsteller anführen. Und insonderheit will ich zu dem Erkennt-

B

nisse

nisse der Rechte der Eheleute auf Lipenii Bibliothecam iuridicam mich beruffen, aus welcher man die Lehrer derselben erkennen mag.

Die Ehe hat ihren Ursprung und ihre Einsetzung von **GOTT**. Derselbe hat sie schon im Stande der Unschuld zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes gestiftet. Und obgleich ein frecher Beverland den Anfang des Ehestandes für den unseligen Anfang des betrübteten Falles der ersten Aeltern ausgegeben hat: so hat er nicht nur selbst seinen Irrthum wieder zurück genommen; sondern es haben ihm auch Saldenus, Förtschius, Grapius, Lilienthal nachdrücklich widersprochen. (*) Zwar zählen die Gelehrten unsrer evangelischen Kirche den Ehestand nicht unter die von **GOTT** eingesetzten Sacramente. (**) Dennoch behaupten sie, daß er seiner göttlichen Stiftung und der Art wegen, wie er geführt werden solle, heilig genennet werden könne, (***) und auch den Dienern der Kirche nicht unanständig sey.

Hat nun **GOTT** den Ehestand nur unter zwei Personen gestiftet: so haben viele Gelehrte gezeiget, daß solche Stiftung als die göttliche Vorschrift anzusehen sey, nach welcher der Ehebund

(*) Seinen Irrthum machte derselbe in einer lateinischen Schrift bekannt, die er unter der Aufschrift, Peccatum originale καὶ ἐξοχήν sic nuncupatum, philologicè προβληματικῶς elucidatum a Themidis alumno, zu Kleutheropolis, d. i. zu Amsterdam 1678 herausgab. Und der Verfasser einer französischen Schrift von dem Zustande des Menschen in der Erbsünde, welche 1746 in das Deutsche ist übersetzt worden, sucht desselben Lehrsätze noch weiter auszubreiten. Er selbst aber hat dieselben in der admonitione de fornicatione cauenda, die zu London 1697 herausgekommen, und in Holland 1710 nachgedruckt worden, widerrufen; und Saldenus hat ihn in seinen otiiis theologicis L. III. Exercitat. 11. Förtschius in der Abhandlung de peccato originis, Grapius in collegio controuersiarum, p. 143. u. f.

Lilienthal in seiner wahrscheinlichen Vorstellung der Geschichte unsrer ersten Aeltern im Stande der Unschuld, S. 443. gründlich widerleget. Auch hat Herr Saimon die Ehre des Ehestandes in seiner gründlichen Schrift von der Wichtigkeit des Ehestandes, welche 1713 zu Leipzig aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, und herausgegeben worden, männlich vertheidiget.

(**) Besiehe Herrn Pfaffens Abhandlung de nullitate Sacramenti in matrimonio, Tübingen 1736.

(***) M. Gottfried Bauer de matrimonii sanctitate, Leipzig, 1746. und Gotthard Günther in seiner historia de clerogamia, Leipzig 1701. daß ich die andern Vertheidiger der Priesterehe hier mit Stillschweigen übergehe.

bund nur unter zwei Personen aufgerichtet werden solle. Daher haben sie denselben gegen den Concubinat, die Zwey- und Vielweiberey nachdrücklich vertheidiget; (*) auch nicht weniger die Heyrathen allzumahl verwandter Personen nach dem Ausspruche der göttlichen Gesetze als verbotnen wiederrathen. (**)

Daß die Fürsorgung Gottes an der Erwählung eines Ehegattens einen grossen Antheil habe, ist von den Gelehrten deutlich erkläret, und bewiesen worden. (***) Gleichwohl haben sie nicht ermanget Anweisung zu geben, welchergestalt die Wahl eines Ehegattens klüglich vorgenommen werden könne: (*) weil die Fürsorgung

B 2

sehung

(*) Besiehe Christian Thomastius akademische Abhandlung de concubinato, Halle, 1713 und was ihm, auch andern Freunden seiner Meynung, Breithaupt in der Schrift de concubinato a Christo et apostolis prohibito, Halle, 1713, nebst Johann Gustav Reinbecken in der Abhandlung von der Natur des Ehestandes, und der Verwerflichkeit des dawieder streitenden Concubinats, Berlin 1714. und Joh. Gottlob Stolzen, in der Beantwortung der Frage, an concubinatus sit tolerabilior polygamia? Lübben 1713 entgegen gesetzt haben. Von der zweifachen Ehe gab Thomastius eine Abhandlung de crimine bigamiae zu Leipzig 1685 heraus, die auch 1714 daselbst von Neuem gedruckt worden. Von der Vielweiberey, oder Polygamia schrieb Johann Joachim Weidner zu Rostock 1715, und D. Patrick's Delany Gedanken von der Vielweiberey, kamen aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, in Danzig zum Vorschein 1742.

(**) Andreas Hoiers diagramma, de nuptiis propinquorum iure diuino non prohibitis wiederlegte Klausung in der akademischen Abhandlung de nuptiis propinquorum iure diuino prohibitis, Leipzig, 1726. Weidner y. b. auch eine Schrift de incestu in linea recta aduersus nouaturientium of-

fendicula heraus. Herr Doctor Carl Gottlob Hoffmann zwey Abhandlungen de incestu fugiendo, Wittenberg 1743. Ob iemand seines verstorbenen Weibes leibliche Schwester nach gesetzlich und weltlichen Rechten heyrathen dürfe? untersuchte, nebst den Auslegern des dritten Buchs Moses, und andern gelehrten Männern, Kettner sehr weitläufig, zu Quedlinburg 1707. Von der dispensatione circa matrimonium intra gradus consanguinitatis, et affinitatis prohibitos handelte George Beyer zu Leipzig 1698, und Herr D. Ayzer gab zu Göttingen 1742 eine gelehrte weitläufige Abhandlung de iure dispensandi circa conubia iure diuino non diserte prohibita heraus. Joh. Michael Lange aber de nuptiis ob affinitatem in linea recta controuersis, Altorff 1709.

(***) Besiehe Job. Barthol. Herolds jurist. Abhandlung de fato matrimonii, Leipzig 1711.

(*) Hieher gehöret einiger Maassen Franciscus Conrad Romanus in seiner jurist. Abhandlung de iudicio morum inter coniuges, et desponsatos veteri ac hodierno, Leipzig 1692. Noch mehr aber verdienet des unter dem Namen Germani Constantis verborgenen Herrn Julius Bernhards von Rohre gelehrtes Buch von der Liebe angepriesen zu werden, Leipz. 1717.

sehung Gottes in diesem Falle niemanden zwinget, sondern den Menschen den Gebrauch ihrer Vernunft frey lästet.

Das Ansehen der Aeltern ist von ihnen den Kindern bey der Entschliessung zum Heyrathen mit Nachdrucke unter den billigsten Bedingungen angepriesen worden. (**)

Und obgleich kein wahrer Gelehrter die priesterliche Einsegnung der Verlobten zum Ehestande von einem göttlichen Gebothe hergeleitet hat: so ist doch von einem und dem andern gemiesen worden, daß Verlobte zur Beobachtung dieser Cerimonie durch ihre von der Obrigkeit geschehene Einführung, und durch die Wichtigkeit ihres Vorhabens verbunden sind; (***) und daß sie daher keine Erlaubniß haben, eine heimlich geschlossene Ehe unter dem Namen einer Mariage de conscience zu führen. (*)

Mit gleicher Sorgfalt haben auch einige Gelehrte die Pflichten der Eheleute untersucht, welche sie einander schuldig sind. (**) Und vornämlich ihnen zu einer so vernünftigen, als christlichen Kinderzucht Anweisung ertheilet; (***) damit der Kirche und dem gemei-

(**) Besiehe Christian Thomasius Abhandlung de validitate coniugii in vitis parentibus contracti, Leipzig 1689, und Halle 1724.

(***) Samuel Schelwig in der historischen Abhandlung de antiquitate consecrationis nuptialis, Danzig 1689. Reinh. Friedrich Sahme in der jurist. Abhandlung de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali, Königsberg 1720, und Halle 1722.

(*) Besiehe Joh. Friedrich Mayers Einladungsschrift de clandestino matrimonio, Greifswalde. Samuel Friedrich Willenbergs Abhandlung de matrimonio conscientiae, nachgedruckt zu Jena, 1741. Johann Friedrich Genzlers Abhandlung von der Mariage de conscience, bey seiner philosophia civili p. 155.

(**) Noch aus dem XVten Jahrhunderte kann man des gelehrten venetianischen Edelmanns Francisci Barbari zwey Bücher de re vxoria mit Vergnügen und Nutzen lesen. Insonderheit handelte Joh. Balth. Wernher de obligatione matrimoniali secundum legem naturae, Leipzig 1698; und de iure mariti in personam vxoris Augustin Balchazar, Greifswalde 1743; und hinwiederum de fide vxoris erga maritum Jacob Anton Jacobi, Leipzig 1714. Auch gehöret hieher des Französischen Abts Claude Qvillet lateinisches Gedichte, Callipsedia, seu de pulchrae prolis habenda ratione, das er 1655 zu Paris unter dem Namen Caluidii Laeti zuerst heraus gegeben hat, und welches nunmehr auch in die französische Sprache ist übersetzt worden.

(***) Der alte Plutarchus hat in sei-

meinen Wesen viele nützliche Glieder durch dieselbe zubereitet werden möchten.

Wie sorgfältig haben sie von der Unauflöslichkeit ihres Bandes die Eheleute unterrichtet, und sie von den wichtigen Ursachen gründlich zu belehren sich bemühet, aus welchen eine Trennung unter ihnen zu Vermeidung grösserer Sünden erlaubet werden könne? (***)

Und damit sie ihren Vorstellungen auch durch die Bestimmung und gleiche Gesinnung des Alterthums ein Gewicht geben möchten; so haben sie die Behuthsamkeit der alten wohlgesitteten Völker und der ersten Christen, mit dem grössten Fleisse aus den besten Urkunden aufgesucht, aus welcher dieselben den Eheleuten die vernünftigsten Gesetze gegeben haben, ihren Stand darnach zu führen. (*)

E

Durch

ner seinen Anweisung von Erziehung der Jugend, an den Herren Lock und Senelon geschickte Nachfolger gehabt. Hr. Rath Justi hat unlängst versprochen eine Bibliothek oder Sammlung der Schriften von Erziehung der Jugend heraus zu geben. Und man hat Nachricht, daß unser gelehrter Landsmann, Herr Prof. May in Leipzig seine öffentlichen philosophischen Vorlesungen auf diese wichtige Materie aniezt gerichtet habe. Wohin wir auch unser gelehrten Laubners, des in Malmoe verstorbenen D. Koulasens Abhandlung de cura partus modo enixi, et lactantis, Halle 1730. nebst andern medicinischen Abhandlungen von der Wartung der Kinder zählen müssen.

(***) Joh. Lorenz von Moshem de diuortio, Helmstädt 1737, und Jena 1739, welche Schrift aber doch der Herr Canzler in den gelehrten Zeitsungen 1741, num. 49 für seine Arbeit nicht erkennen wollte, sondern sie allein dem Herrn Respondenten, Adolph Heint. Trumphen zueignete. Johann Mich. Lange de nuptiis, et diuor-

tiis, Berlin, 1726. Was das Wort *προγνεία*, Matth. 19, 9. bedeuete, untersuchen die Ausleger dieser wichtigen Stelle. Könnten aber nicht die dabey gemachten Schwierigkeiten vermieden werden, wenn man diese Worte Christi mit 1 Cor. 7, 2. vergliche, und jene aus diesen erklärte, ad evitandam *προγνείαν*?

(*) Joh. Heint. Wacker de Lycurgi ad matrimonium pertinentibus institutis, Leipzig 1743. Job. Benjamin Dragbeim de priscis Romanorum nuptias adornantium ritibus, Danzig 1731. Gabriel Christoph Marquart de coena nuptiali veterum, Leipzig 1692. Joach. Joh. Mader de coronis nuptiarum, praesertim sacris, et profanis, Helmstädt 1688. Georg Heinrich Ayer de iure connubiorum apud veteres Germanos Göttingen, 1740. Gottfried Schütz in den kleinen Schriften für die alten Deutschen, im andern und dritten Theile. Joachim Hildebrand de nuptiis veterum Christianorum, Helmstädt 1661.

Durch dergleichen Anweisungen hat die wahre Gelehrsamkeit die Wohlfahrt des Ehestandes zu befördern gesucht, und zum Theile erhalten. Und obzwar einige Gelehrte theils zu diesem Stande sich nicht entschliessen wollen, (***) theils ihren Ehestand mehr unglücklich, als glücklich geführet haben: (***) so verlieret doch die Gelehrsamkeit selber durch diese wenigen Beispiele so wenig den ihr beygelegten Ruhm, so wenig die geoffenbarte Religion an ihrer Kraft einbüßet; obschon nicht alle Bekenner derselben nach ihren Satzungen leben, und dadurch glücklich werden.

Es darf aber niemand den Gelehrten eine so stolze Einbildung beylegen, als ob sie niemanden eine wohlgerathene Ehe versprächen, als nur denen, welche sich der wahren Gelehrsamkeit beflüssigten. Die Erfahrung würde die Unbesonnenheit solcher Einbildung täglich zu Schanden machen. Sondern gleichwie ein Mensch zur Erhaltung seiner Gesundheit nicht vonnöthen hat, daß er sich der Arzneywissenschaft ganz widmet, wenn er nur den Regeln der klugen Aerzte folget: also ist auch nicht ein Jeder verbunden, des Ehestandes wegen der Gelehrsamkeit sich ganz zu ergeben; sondern er muß nur den Vorschriften der Gelehrten von der rechten Einrichtung des Ehestandes Gehör geben, wenn er in demselben einen wichtigen Theil seiner zeitlichen Wohlfahrt finden will.

Und dieweil solche Vorschriften der göttlichen Offenbarung keinesweges entgegen stehen, hingegen vielmehr aus derselben, gleichwie zum Theile aus einer verbesserten Vernunft, entlehnet sind: so sind Eheleute desto mehr verpflichtet denselben nachzuleben; zu ihrer Vollziehung aber den Beystand des Höchsten anzuruffen, und sich hierbey Desselben Willen demüthig zu unterwerfen; wenn Er ihnen auch zur Prüfung im Ehestande etwas Niedriges begegnen liesse; indem sie aus den Sätzen der geoffenbarten Religion wissen können, daß das Kreuz gettsfürchtiger Eheleute nicht unter die Strafen, sondern unter die verborgenen Wohlthaten Gottes gehöret.

Jedoch

(**) *Bes. Carpenterii schediastmata, de eruditis caelibibus, Wittenberg 1717. Joh. Adam Bernhards curieuse Historie der Gelehrten, S. 156.*

(***) Eben daselbst, S. 312. u. f.

Des Sokrates beschriebene Uneinigkeiten mit seiner Kantippe schreiben mehr dem Manne, als der Frauen, zu *Seumann* in den *Actis Philosophorum* Tom. I. p. 104. und der Herr von *Leysen* in seiner Abhandlung *de obsequio maritali* p. 26. *Wittenberg 1741.*

Jedoch wie weit bin ich, Hoch- und Werthgeschätzter Freund, ausgeschweifet; da ich im Namen unsrer Gesellschaft Ihnen, als einem ansehnlichen Mitgliede derselben, zu Dero ehelichen Verbindung heute Glück wünschen sollte?

Ich muß es selbst gestehen, daß gegenwärtige Abhandlung zu einem vergnügenden Hochzeitwunsche allzutrocken, und ernsthaft ist.

Allein sie ist Demjenigen gewidmet, der ein Freund der wahren Gelehrsamkeit ist; der den Vorzug des Nützlichen vor dem Vergnügenden mehr als zu wohl versteht: (*) und sie kommt von denen, die an der Gelehrsamkeit einen Geschmack finden.

Hiermit getraue ich mir die Einrichtung meiner Abhandlung vor den schärfften Richtern zu rechtfertigen.

Erw. Hochedlen stimmen jenem verkehrten Urtheile nicht bey, nach welchem sich kein vernünftiger Politiker und Weltmann in den Ehestand begeben sollte. (**). Dieselben haben dagegen diesen Stand mit der Gelehrsamkeit zu verbinden sich entschlossen.

Und in Dero Erwählung einer angenehmen Lebensgehülffinn sind Dieselben so glücklich gewesen, daß ein Jeder, der Ihnen aufrichtig wohl will, solche billigen, und Denenselben deswegen Glück wünschen muß.

Das schon vor langen Zeiten her gesegnete Kirchhoffische Haus geneußt nunmehr das Vergnügen, zweene gelehrte Herren Schwiegeröhne im Rathstuhle zu sehen: gleichwie dasselbe an dem jüngern geliebten Sohne die Hoffnungsvollen Knospen eines künftigen wahren Gelehrten schon erblicket, und durch solche Umstände das Ehrenvolle Gedächtniß, der an Gelehrten fruchtbaren Geschlechter in hiesigen Jahrbüchern vermehret.

E 2

Die

(*) Von diesem Satze eröffnete uns der Herr Bräutigam seine Gedanken in seiner Vorlesung, an dem unlängst begangenen andern Stiftungstage der Gesellschaft, Daß ein vernünftiger Mensch das Vergnügen nicht zu seinem letzten Endzwecke machen solle.

(**) Joh. David Schwertner, *de celebri, sed flagitioso Pseudo-Politicorum axioma, virum magnis in rebus civilibus versaturum tribus carere oportere, religione, uxore, et pudore*, Leipzig 1683.

Die Gelehrten unsrer Stadt werden es ohnedieß jederzeit mit geziemendem Danke erkennen, daß hiesige öffentliche Bibliothek von dem Hochwührenden Haupte des ansehnlichen Kirchhoffischen Hauses viele Vermehrungen, sonderlich in dem Naturalienkabinette erhalten hat; und werden dasselbe daher eben so wohl, als den älteren Herrn Bruder des Herrn Bräutigams unter den Beförderern der Gelehrsamkeit und Gönnern hiesiger Bibliothek mit aller Hochachtung rühmen. (*)

Der Höchste lasse nur den Flor des Kirchhoffischen Hauses bis auf die spätesten Zeiten unverwelket bleiben, und hierdurch zugleich das Wohl des Prentzelischen, mit dem Paulischen Hause täglich zunehmen! Also werden Ew. Hochedlen nebst Dero tugendhaften Lebensgehülffinn Dero Wünsche in vergnügter Erfüllung sehen. Und Dero Ehestand wird mit desto mehrerer Wohlfahrt allezeit gecrönet seyn: ie genauer ihn Dieselben, nach den Ihnen bekannten Sätzen der Offenbarung und der Vernunft, das ist, nach der Anweisung der wahren Gelehrsamkeit, führen werden.

(*) Samuel Knight im Leben D. Johann Colets, S. 32. Es möchte statt einer allgemeinen Anmerkung gelten, daß die preiswürdigen Stifter (und Vermehrer) der Collegiorum, und Schulen, (nicht weniger der Bibliotheken,) nicht allezeit die größten Gelehrten, obschon sehr weise und gottselige Männer, gewesen sind.

